

Landgericht Hamburg

Az.: 312 O 24/24

Verkündet am 13.08.2026

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] e

je

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-140/23-Be

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch den Richter am Landgericht Dr. Brand als Einzelrichter am 13.08.2026 auf Grund des Sachstands vom 30.07.2026 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Beklagten wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 38.317,67 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche nach einem Gebrauchtwagenkauf.

Der Beklagte inserierte am 17.07.2023 auf der Plattform kleinanzeigen.de das streitgegenständliche Fahrzeug, einen gebrauchten Pkw Volkswagen Multivan T5, Fahrzeugidentifikationsnummer: [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 25.000,00 €. Bei dem Fahrzeug war zuletzt am 12.05.2023 bei einem Kilometerstand von 130.401 km ein Ölwechsel durchgeführt worden. Zudem wurde bei dem Fahrzeug in einer Werkstatt am 07.06.2023 der Fehlerspeicher ausgelesen und es wurde protokolliert, dass der „Dieselpartikelfilter (Bank 1) „überladen“ sei (Anlage K 5).

Am 22.08.2023 nahm der Kläger Kontakt mit dem Beklagten auf. Er erkundigte sich – in Kenntnis einer grundsätzlich bestehenden Problematik mit dem AGR-Kühler des T 5 bei bestimmten Bau-reihen – bei dem Beklagten, ob Mängel hinsichtlich des Motors bekannt seien und wie hoch der Ölverbrauch bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug sei. Der Beklagte teilte daraufhin mit, dass der Motor einwandfrei laufe. Das Fahrzeug habe einen Ölverbrauch von 0,2 l auf 1.000 km und der Verbrauch sei von Anfang an gleich. Hierbei brachte er zum Ausdruck, dass er den Ölverbrauch „nicht wenig“ finde, „aber auch nicht auffällig hoch“ (Anlage K 3). Bei einer Fahrzeugbe-sichtigung am 26.08.2023 überprüften Kläger und Beklagter den Ölstand. Dem Kläger wurden am 26.08.2023 u.a. Werkstattrechnungen und TÜV-Berichte vorgelegt und von ihm in der Küche des Beklagten eingesehen.

Die Parteien einigten sich am 28.08.2023 dahingehend, dass das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 22.450,00 € an den Kläger übergeben werden sollte. Am 11.09.2023 überwies der Kläger den Kaufpreis an den Beklagten. Am 16.09.2023 schlossen die Parteien ei-nen schriftlichen Vertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug ab (Anlage K 2). Im Kaufver-trag wurde die Haftung für Sachmängel ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Zusicherung hinsicht-lich des Ölverbrauchs wurde nicht getroffen. Das Fahrzeug samt aller Unterlagen wurde überge-ben und wies bei Abholung einen Kilometerstand in Höhe von 132.951 km auf. Der Ölstand lag in-nerhalb der Markierung des Ölpeilstabes.

Der Kläger ließ in der Folgezeit den Zahnriemen wechseln, wodurch am 21.09.2023 Kosten in Höhe von 564,88 EUR entstanden.

Mit Email vom 04.10.2023 macht der Kläger gegenüber dem Beklagten einen erhöhten Ölver-brauch geltend und erklärte die Rückabwicklung des Kaufvertrages, was der Beklagte jedoch ab-lehnte (Anlage K 6). Eine Mängelbeseitigung wurde vom Beklagten zudem mit Schreiben vom 18.10.2023 abgelehnt (Anlage K 7). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärte mit Schrei-ben vom 26.10.2023 gegenüber dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung sowie hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag (Anla-ge K 8). Zudem machte er die Kosten des Zahnriemenwechsels geltend.

Am 20.12.2023 ließ der Kläger – bei einem Kilometerstand des Fahrzeugs von 135.111 km – eine Motorendoskopierung bei einer Fachfirma in Auftrag gegeben. Hierbei wurde festgestellt, dass auf allen Zylindern kein Kreuzschliff mehr erkennbar sei, starke Ölkohlablagerung auf Kolbenboden sowie Ventilen vorhanden und Motoröl an der Zylinderwandung vorhanden sei (Anlage K 10).

Am 21.12.2023 ging der Motor des Fahrzeugs wiederholt aus. Am 04.11.2024 wurde es vom ADAC in eine Werkstatt geschleppt.

Am 10.12.2024 ließ der Kläger bei der Firma [REDACTED] Meisterbetrieb OHG den Motor

des streitgegenständlichen Fahrzeuges erneuern, wodurch Kosten in Höhe 15.043,67 € entstanden (Anlage K 12a). Durch einen Ölwechsel entstanden ihm zudem Kosten in Höhe von 259,12 EUR (Anlage 12b).

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe ein Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises zu sowie Ersatz für Reparaturkosten sowie Rechtsanwaltskosten zu. Mit der Klageerweiterung macht er zudem Schadensersatzansprüche für Mängelbeseitigung geltend. Die Zahlung des Kaufpreises stelle eine Leistung ohne Rechtsgrund dar, da der Kläger seine zum Vertragsschluss führende Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten habe. Der Beklagte habe den Kläger vorsätzlich über den Zustand des Fahrzeuges getäuscht.

Der Kläger behauptet, er habe nach dem Kauf des Fahrzeugs festgestellt, dass der Ölverbrauch des Fahrzeugs gemessen auf 1.000 km höher als vom Beklagten angegeben sei. Er habe nach 1.338 gefahrenen Kilometern bereits zwei Liter Öl nachfüllen müssen und das Fahrzeug sei zwischenzeitlich in den sog. „Notlauf“ beim Beschleunigen gewechselt. Bei einem Kilometerstand von 135.076 habe der Kläger einen weiteren Liter Öl nachfüllen müssen. Insgesamt habe der Kläger mithin auf 2.125 km drei Liter Öl nachgefüllt.

Der Kläger behauptet, der enorme Ölverbrauch weise auf einen beginnenden Motortod hin. Dies sei dem Beklagten vor Abschluss des Kaufvertrages bewusst gewesen, er habe den Mangel gegenüber dem Kläger arglistig verschwiegen.

Ferner ist er der Ansicht, dass die Angabe des Beklagten, dass der Motor einwandfrei laufe und der Ölverbrauch lediglich bei 0,2 Liter auf 1000 Kilometer liege, eine Zusicherung darstelle, über die der Beklagte getäuscht habe. Dem Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeuges hätte er nicht zugestimmt, wenn er von dem Motorschaden und dem enormen Ölverbrauch gewusst hätte.

Der Kläger behauptet, dass die Fehlerdiagnose vom 07.06.2023 - mithin in der Besitzzeit des Beklagten – auf einen beginnenden „Motortod“ und einen erhöhten Ölverbrauch hinweise. Der Beklagte habe dies gewusst, den Fehler jedoch nicht behoben und den Fehlerspeicher löschen lassen. Die von dem Kläger durchgeführte Endoskopie habe zudem ergeben, dass das vorhandene Schadensbild nicht in kurzer Zeit eingetreten sei. Der hohe Ölverbrauch habe seit längerem vorgelegen.

Der Kläger beantragt nach Klageerweiterung vom 16.05.2025 zuletzt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 22.450,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2023, Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw Volkswagen Multivan T5, Fahrzeugidentifikationsnummer: [REDACTED] zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 564,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, zu zahlen;
3. festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Annahme des Pkw Volkswagen Multivan T5, Fahrzeugidentifikationsnummer: [REDACTED] in Verzug befindet;
4. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € zu zahlen;
5. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 15.302,79 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2024 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, es fehle an einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB. Wegen des wirksamen Gewährleistungsausschlusses im Kaufvertrag würde eine Gewährleistungshaftung der Beklagten eine Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich der behaupteten technischen Mängel im Sinne des § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB voraussetzen. Eine solche Beschaffenheitsvereinbarung läge aber nicht vor.

Auch läge kein arglistiges Verschweigen von Mängeln vor. Der Beklagte behauptet, er habe bei Abschluss des Kaufvertrages und Übergabe des Fahrzeugs am 16.09.2023 keine Kenntnis von einem überhöhten Ölverbrauch oder einem bevorstehenden „Motortod“ gehabt. Zwischen dem letzten Ölwechsel und der Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger habe er kein Öl nachgefüllt.

Er behauptet, das Fehlerprotokoll (Anlage K 5), aus dem sich die Angabe „Dieselpartikelfilter (Bank 1) Filter überladen“ ergebe, sei dem Kläger bei dem Treffen am 26.08.2023 in der Küche des Beklagten vorgelegt worden. Der Beklagte habe als Laie auf dem Gebiet der Kfz-Technik die Bedeutung der Angabe „Dieselpartikelfilter (Bank 1) Filter überladen“ nicht erfassen können. Ihm sei von der Werkstatt mitgeteilt worden, dass sich der Dieselpartikelfilter bei längeren Fahrten wieder freimachen würde und er wiederkommen solle, wenn der Sensor erneut einen Fehler melde. Die Löschung des Fehlerspeichers sei von der Werkstatt ohne Aufforderung durch den Beklagten vorgenommen worden.

Das Gericht hat Beweis u.a. durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] erhoben. Auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 20.05.2026 (Bl. 69 ff. d.A.) wird Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO einverstanden erklärt. Das Gericht hat mit Beschluss vom 02.07.2026 gemäß § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, den 30.07.2026 bestimmt.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet. Sie hat keinen Erfolg.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1. Dem Kläger steht kein Anspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 i.V.m. § 123 Abs. 1, § 142 Abs. 1 BGB auf Rückzahlung des Kaufpreises - Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Pkw - zu.

Die von dem Kläger auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung an den Beklagten geleistete Kaufpreiszahlung ist nicht ohne Rechtsgrund im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB erfolgt. Der Kläger konnte seine Vertragserklärung nicht wirksam anfechten, sodass das Rechtsgeschäft nicht gemäß § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

Die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 BGB sind nicht erfüllt. Es steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von einem über den Angaben des Beklagten liegenden, erhöhten Ölverbrauch hatte.

a. Die Darlegungs- und Beweislast für die Umstände, die eine arglistige Täuschung nach § 123 Abs. 1 BGB begründen, trägt der Kläger. Für eine arglistige Täuschung ist die Erregung oder

Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen erforderlich (BeckOK BGB/*Wendtland*, 78. Ed. 1.5.2026, BGB § 123 Rn. 7). Voraussetzung für eine Arglist ist zudem, dass der Täuschende vorsätzlich handelt, also er weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass der andere Teil durch die Täuschung zu einer Willenserklärung bestimmt wird, die er sonst nicht abgegeben hätte.

Unstreitig hat der Beklagte im Rahmen der Vertragsverhandlungen gegenüber dem Kläger angegeben, dass er den Ölverbrauch mit 0,2 Liter auf 1.000 km „nicht wenig“ finde, „aber auch nicht auffällig hoch“ (vgl. Anlage K 3). Nach der Beweisaufnahme kann bereits nicht festgestellt werden, dass der Beklagte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine unzutreffende Angabe vorgenommen, mithin falsche Umstände vorgespiegelt hat oder aber wahre Tatsachen unterdrückt hat. Das Gericht hat Beweis über die Behauptung der Klagepartei, dass das Fahrzeug bereits vor dem 26.8.2023 einen erhöhten Ölverbrauch gehabt haben muss und der Beklagte dies habe erkennen müssen, weil zwischen dem Ölwechsel am 12.05.2023 und dem 26.08.2023 Öl nachgefüllt werden musste, erhoben.

Der Gutachter Dipl.-Ing. Schatz hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 20.05.2026 zwar darauf hingewiesen, dass der im Fahrzeug VW T5 in bestimmten Baureihen verbaute AGR-Kühler als problematisch einzustufen sei und in zahlreichen Fällen in Abhängigkeit vom Fahrprofil und der Laufleistung zu einem stetig steigenden Ölverbrauch und zu Motorschäden führen könne. Ob allerdings bei Übergabe des hier streitgegenständlichen Fahrzeuges bereits ein Ölverbrauch vorlag, der über dem vom Beklagten angegebenen Wert von 0,2 Liter auf 1.000 km lag, oder ob ein plötzlich steigender Ölverbrauch durch andere Komponenten, wie Turbolader oder Schaftabdichtungen an den Ventilen, ausgelöst worden sei, ließe sich rückwirkend mit den vorliegenden Informationen nicht mehr aufklären. Selbst wenn der im klägerischen VW T 5 ursprünglich verbaute Motor problematisch sei, da es in Abhängigkeit von dem Fahrprofil zu Partikelablösungen an den Kühlrippen des Kühlers komme, die dann über die Abgasrückführung erneut in den Verbrennungsraum gelangten und zu einem erhöhten Verschleiß an den Zylinderwänden, Kolben und allen mit Motoröl geschmierten Komponenten führten, ließe sich im vorliegenden Fall nicht mehr feststellen, wie weit eine etwaig zu erwartende Schädigung vorliegend beim Verkauf schon fortgeschritten war. Der Sachverständige hat nachvollziehbar ausgeführt, dass hierfür eine Untersuchung mit Teilerlegung des Motors erforderlich gewesen wäre, die allerdings aufgrund des Austausches des Motors nicht mehr vorgenommen werden konnte.

Diesen nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, der die vorliegenden Anknüpfungstatsachen umfassend ausgewertet hat, folgt das Gericht und macht sie sich im Rahmen der Beweismwürdigung nach § 286 ZPO zu eigen. Das Gutachten ist in sich schlüssig, methodisch nachvollziehbar und frei von Widersprüchen. Der Sachverständige hat die zur Verfügung gestellten Erkenntnisquellen ausgeschöpft und insbesondere auch noch eigene Recherchen angestellt sowie einen Vergleichsfall hinzugezogen. Der Umstand, dass der Motor nach dem Austausch durch den Kläger für Untersuchungen seitens des Sachverständigen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden konnte, geht zu Lasten des Klägers. Der Sachverständige hat deutlich gemacht, dass gerade eine Untersuchung mit Teilerlegung des Motors erforderlich gewesen wäre, um die Quelle des Ölverbrauches eindeutig zu identifizieren und zu klären, ob schadenbedingt ein plötzlicher Anstieg des Ölverbrauches vorlag oder ob ein stetig steigender Verbrauch vorlag, der bereits im Besitz des Beklagten vorhanden war und deutlich über seiner Angabe von 0,2 L auf 1.000 km lag. Nach alledem steht es nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass bereits bei Übergabe des Fahrzeugs ein über den Angaben des Beklagten liegender Ölverbrauch vorlag.

b. Aus den von dem Kläger vorgetragenen Umständen ergibt sich auch im Übrigen nicht, dass der Beklagte Kenntnis von einem höheren Ölverbrauch hatte bzw. hätte haben müssen und den Kläger wissentlich über diese Umstände nicht aufklärte.

(1) Eine Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis ergibt sich nicht aus dem Fehlerprotokoll der Werkstatt vom 07.06.2023 (Anlage K 5) oder aus der Rechnung der Werkstatt vom 08.06.2023 (Anlage K 4). Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen lässt der Fehlerspeichereintrag bezüglich des Partikelfilters keinen Rückschluss auf einen Motorschaden oder einen deutlich erhöhten Ölverbrauch zu. Hierzu hat der Sachverständige in seinem Gutachten ausgeführt, dass die Messwerte in Bezug auf die Laufleistung keine Auffälligkeiten aufwiesen. Für den abgespeicherten Fehler ergebe sich eine Erklärung dahingehend, dass die vom Motorsteuergerät angestoßenen Regenerationsphasen durch Abstellen des Motors zu oft abgebrochen würden. Die Rußbelastung könne dann nicht abgebaut werden und steige weiter an. Im Kombiinstrument werde dann eine Warnlampe geschaltet und der Fahrer über die Bordlektüre dazu angehalten, eine bestimmte Fahrweise vorübergehend einzuhalten, bei der die Rußmasse dann verbrannt werde. Wenn dies jedoch aufgrund häufiger Kurzstrecken nicht möglich sei, könne mittels Diagnosegerät eine Zwangsregeneration im Stand durchgeführt werden. Der Sachverständige geht davon aus, dass vorliegend vermutlich das einfache Löschen des Fehlers ausgereicht habe, da die Rußmasse beim Auslesen noch unter der 30g Schwelle gelegen habe (S. 7 ff. des Gutachtens). Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gekommen, dass weder aus dem Protokoll vom 07.06.2023 (Anlage K 5) noch aus der Rechnung der Werkstatt vom 08.06.2023 (Anlage K 4) für den Fachmann ersichtlich sei, dass das Fahrzeug einen erhöhten Ölverbrauch hatte. Hieraus folgt, dass sich aus den Unterlagen nicht auf eine Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis des Beklagten schließen lässt. Vor diesem Hintergrund kommt es dann im Hinblick auf die Frage, ob der Kläger seinerseits Kenntnis von einem erhöhten Ölverbrauch vor Übergabe hätte haben können, nicht darauf an, ob dem Kläger am 26.08.2023 in der Küche des Beklagten auch das Fehlerprotokoll und die Rechnung vorgelegt worden waren und er diese durchgesehen hat.

(2) Auch aus den Feststellungen der Ende 2023 durchgeführten Endoskopie (Anlagenkonvolut K 10) lässt sich kein Rückschluss ziehen, ob bereits vor dem 26.08.2023 ein erhöhter Ölverbrauch vorlag. Der Sachverständige hat diesbezüglich ausgeführt, dass ohne eine Zerlegung des Aggregates auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Bilder der Endoskopie keine eindeutigen Diagnosen bezüglich des behaupteten Ölverbrauches möglich gewesen seien. Zwar hat der Sachverständige festgestellt, dass zumindest an einer Zylinderwand Motoröl vorhanden sei, es sei aber nicht auszuschließen, dass dies durch die Demontage des Injektors und das anschließende Drehen des Motors an die Zylinderwandung gelangt sei. Bestätigen lasse sich zudem zwar die Bildung und Anlagerung von Ölkohle im Bereich des Brennraumes und dem teilweise geöffneten Ventil (Foto, Anlage 8 des Gutachtens), ohne eine Zerlegung und anschließender Befundung der einzelnen Bauteile lasse sich die Quelle des Öl-Eintrags aber nachträglich nicht mehr bestimmen. Aus technischer Sicht ließe sich auch nicht unterscheiden, ob der Öl-Eintrag oder Öl-Verbrauch aus einem über einen längeren Zeitraum angelegten Schaden stamme, oder aus einem kurz zuvor eingetretenen Defekt.

(3) Ob sich bei unterstellter Annahme des vom Kläger geltend gemachten Ölverbrauchs nach Übergabe des Fahrzeugs ableiten lasse, dass auch bereits zuvor – im Zeitraum zwischen dem unstrittigen letzten Ölwechsel des Beklagten am 12.05.2023 und dem 26.08.2023 - ein erhöhter Ölverbrauch dadurch hätte auffallen müssen, dass der Beklagte Öl hätte nachfüllen müssen, konnte der Sachverständige auf Grundlage der vorliegenden Anknüpfungstatsachen keine Aussage treffen. Dies geht zu Lasten des beweisbelasteten Klägers.

(4) Soweit der Kläger geltend macht, dass konstruktionsbedingt von einer stetig zunehmenden Schädigung des Motors auszugehen sei und der Beklagte dies wusste, reicht dies nicht aus, um eine arglistige Täuschung zu begründen. Auch dem Kläger war – wie sich aus dem vorgelegten WhatsApp-Nachrichtenverlauf (Anlage K 3) ergibt – die konstruktionsbedingte Öl-Problematik bei der Fahrzeugreihe T 5 grundsätzlich bekannt. Dass die Angaben des Beklagten zu dem Öl-Verbrauch nicht zutreffend oder aber spekulativ waren, steht hingegen nicht zur Überzeugung des Gerichts fest.

(5) Verbleiben nach Ausschöpfung aller Beweismittel Zweifel an der behaupteten Tatsache, geht dies nach allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung zulasten derjenigen Partei, die sich auf die Tatsache beruht. Dies ist vorliegend der Kläger, der den Beweis nicht führen konnte.

2. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises ergibt sich auch nicht aufgrund des mit Schreiben vom 26.10.2023 hilfsweise erklärten Rücktritts vom Kaufvertrag gemäß §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2, 440 Satz 1, 323 Abs. 1, 348 BGB. Es steht nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang gemäß § 446 BGB mangelhaft gewesen ist. Der Sachverständige konnte einen erhöhten Ölverbrauch am streitgegenständlichen Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe auf Grundlage der Anknüpfungstatsachen nicht feststellen. Die generelle Feststellung des Sachverständigen, dass der im VW-T5 ab Werk verbaute AGR-Kühler als problematisch einzustufen ist, reicht nicht aus, um im konkreten Fall einen Mangel am streitgegenständlichen Fahrzeug bei Gefahrübergang zu begründen.

3. Aus den vorgenannten Gründen stehen dem Kläger auch weitere Mängelgewährleistungsrechte nach § 437 BGB, wie etwa Schadensersatzansprüche (Anträge zu Ziff. 2. und 5.) nicht zu.

4. Auch ein Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs (Antrag zu Ziff. 3.) besteht nicht. Mangels Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (Antrag zu Ziff. 4.).

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Brand
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.08.2026

 JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle